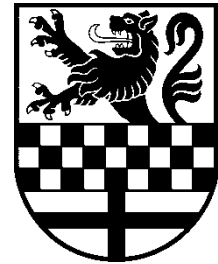


# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 29	Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.05.2021	Jahrgang 2021
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
10.05.2021	Stadt Halver	Satzung der Stadt Halver gemäß § 35 (6) für das Gebiet Ober Buschhausen, 1. Änderung / Erweiterung - Einleitung, öffentliche Auslegung und Bürgerversammlung	500
11.05.2021	Stadt Altena (Westf.)	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018	501
11.05.2021	Gemeinde Schalksmühle	Beschluss des Hauptausschusses vom 10.05.2021 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020	505



STADT HALVER

### Bekanntmachung der Stadt Halver

#### **Satzung der Stadt Halver gemäß § 35 (6) für das Gebiet Ober Buschhausen,**

#### **1. Änderung / Erweiterung**

#### **- Einleitung, öffentliche Auslegung und Bürger-versammlung**

Der Rat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2020 gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren zur 1. Änderung / Erweiterung der Satzung der Stadt Halver Ober Buschhausen gemäß § 35 (6) BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Die Satzung erhält die Bezeichnung: Satzung der Stadt Halver gemäß § 35 (6) für das Gebiet Ober Buschhausen, 1. Änderung / Erweiterung
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.

In seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2021 hat der Hauptausschuss - anstelle des Rates - folgenden Beschluss gefasst:

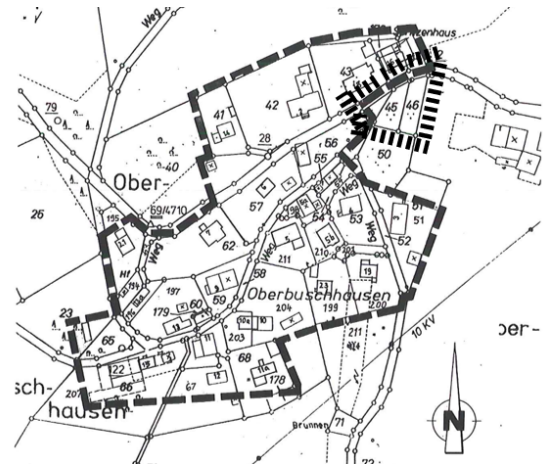
1. Der Hauptausschuss beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung / Erweiterung der Satzung für das Gebiet Ober Buschhausen, gemäß § 35 Absatz 6 BauGB als Entwurf.
2. Der Hauptausschuss beschließt gemäß § 35 Absatz 6 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 und 3 BauGB den Entwurf öffentlich auszulegen (§ 3 Absatz 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.
3. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung / Erweiterung der Satzung im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Mit der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB soll die geeignete baurechtlich gesetzmäßige Grundlage geschaffen werden, um ggf. weitere Wohnhäuser im Bereich Ober Buschhausen errichten zu können.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung / Erweiterung grenzt nordöstlich an den bestehenden Satzungsbe- reich Ober Buschhausen an und ist im beigefügten Planausschnitt dargestellt:



Der vom Hauptausschuss beschlossene Entwurf der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB liegt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**31.05.2021 bis 02.07.2021 einschließlich**

während der Dienststunden, montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Thomasstraße 18, Zimmer 20, in 58553 Halver, öffentlich aus. Alle interessierten Bürger können sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

#### **Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:**

Der persönliche Besuch der Verwaltungsgebäude ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte vereinbaren Sie einen entsprechenden Termin unter Tel. 02353/73-112.

Die auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung werden auf der Internetseite der Stadt Halver ([www.halver.de](http://www.halver.de)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Entwurf der 1. Änderung / Erweiterung der Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Ober Buschhausen soll in einer Bürgerversammlung am

**Dienstag, 08.06.2021, 18:00 Uhr,**

vorgelegt werden. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Bürgerversammlung wird aufgrund der Corona-Pandemie digital über das Videokonferenz-Tool „Zoom“ durchgeführt. **Hierfür ist eine Anmeldung zwingend notwendig.** (E-Mail an: n.schmies@halver.de, damit der Link für die Teilnahme zur Verfügung gestellt werden kann; Tel. 02353/73-112).

Hinweise:

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 10.05.2021

Der Bürgermeister  
Michael Brosch



**Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

**Feststellung des Jahresabschlusses zum  
31.12.2018**

Gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Altena, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 31.03.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss am 22.04.2021 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 26.04.2021 folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Rat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 141.554.531,97 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.137.274,13 € fest. Der Jahresüberschuss wird auf der Aktivseite der Bilanz unter Pkt. 4 und auf der Passivseite unter Pkt. 1.3 / 1.4 ausgewiesen und reduziert somit den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf 5.601.115,89 €. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 die vorbehaltlose Entlastung.“**

Die nachstehende Schlussbilanz der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2018 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 40, öffentlich aus. Zusätzlich kann sie im Internet unter [www.altena.de](http://www.altena.de) eingesehen werden.

Das Rathaus ist geöffnet:

Montag – Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr  
Montag – Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Altena (Westf.), 11.05.2021

Uwe Kober

## BILANZ - 2018

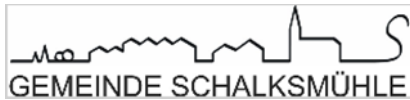
<b>Aktiva</b>			
Zeile	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2017
<b>10000</b>	<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>122.101.044,34</b>	<b>122.735.098,00</b>
11000	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	77.511,31	89.468,24
12000	1.2 Sachanlagen	84.678.680,35	85.300.777,08
12100	1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	3.437.725,56	3.413.252,86
12110	1.2.1.1 Grünflächen	487.533,81	487.571,17
12120	1.2.1.2 Ackerland	248.345,28	248.345,28
12130	1.2.1.3 Wald, Forsten	834.954,56	823.504,50
12140	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.866.891,91	1.853.831,91
12200	1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	40.478.912,40	41.299.343,04
12210	1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	459.363,66	474.181,84
12220	1.2.2.2 Schulen	15.458.435,24	16.111.976,84
12230	1.2.2.3 Wohnbauten	1.953.317,60	1.497.719,97
12240	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	22.607.795,90	23.215.464,39
12300	1.2.3 Infrastrukturvermögen	34.549.102,21	35.079.356,20
12310	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.157.349,01	7.165.521,01
12320	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.990.324,93	3.122.326,48
12330	1.2.3.3 Gleisanl. mit Streckenausrüst. u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00
12340	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
12350	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenk.-Anl	23.100.309,37	23.420.935,68
12360	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.301.118,90	1.370.573,03
12400	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
12500	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	160.752,56	160.752,56
12600	1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	1.598.310,74	1.664.128,95
12700	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.178.493,82	1.146.995,65
12800	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.275.383,06	2.536.947,82
13000	1.3 Finanzanlagen	37.344.852,68	37.344.852,68
13100	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
13200	1.3.2 Beteiligungen	4.863.282,63	4.863.282,63
13300	1.3.3 Sondervermögen	31.510.569,30	31.510.569,30
13400	1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	971.000,75	971.000,75
13500	1.3.5 Ausleihungen	0,00	0,00
13510	1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
13520	1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
13530	1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
13540	1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00

## B I L A N Z - 2018

<b>Aktiva</b>			
Zeile	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2017
<b>20000</b>	<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>13.285.679,75</b>	<b>11.668.242,28</b>
21000	2.1 Vorräte	196.206,86	196.206,86
21100	2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	196.206,86	196.206,86
21200	2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
22000	2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	7.292.073,30	5.890.729,54
22100	2.2.1 Öff.-rechtl. Ford. und Ford. aus Transferleist.	4.385.208,27	2.610.344,84
22110	2.2.1.1 Gebühren	287.469,84	76.887,13
22120	2.2.1.2 Beiträge	212.364,85	178.439,33
22130	2.2.1.3 Steuern	2.324.614,69	1.188.494,65
22140	2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	658.693,75	37.341,23
22150	2.2.1.5 Sonstige öff.-rechtl. Forderungen	902.065,14	1.129.182,50
22200	2.2.2 Privatrechtl. Forderungen	2.806.662,90	3.226.645,83
22210	2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	967.433,52	556.448,77
22220	2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	87.006,04	18.754,64
22230	2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	77.971,63	1.795.933,32
22240	2.2.2.4 gegen Beteiligungen	247.485,78	221.314,65
22250	2.2.2.5 gegen Sondervermögen	1.426.765,93	634.194,45
22300	2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	100.202,13	53.738,87
23000	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
24000	2.4 Liquide Mittel	5.797.399,59	5.581.305,88
<b>30000</b>	<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>566.691,99</b>	<b>617.530,85</b>
<b>39000</b>	<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>5.601.115,89</b>	<b>7.748.040,02</b>
<b>39999</b>	<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>141.554.531,97</b>	<b>142.768.911,15</b>

## BILANZ - 2018

<b>Passiva</b>			
Zeile	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2017
<b>50000</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
51000	1.1 Allgemeine Rücklage	9.650,00	54.465,80
52000	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
53000	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
54000	1.4 Jahresüberschuss / -fehlbetrag	2.137.274,13	894.773,29
55000	1.5 Verlustvortrag	-7.748.040,02	-8.697.279,11
56000	1.6 davon nicht durch Eigenkapital gedeckt	5.601.115,89	7.748.040,02
<b>60000</b>	<b>2. Sonderposten</b>	<b>35.178.148,72</b>	<b>34.412.137,12</b>
61000	2.1 für Zuwendungen	30.889.270,64	30.083.374,96
62000	2.2 für Beiträge	3.830.291,52	3.801.805,26
63000	2.3 für den Gebührenaussgleich	457.007,55	526.956,90
64000	2.4 Sonstige Sonderposten	1.579,01	0,00
<b>70000</b>	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>32.135.335,74</b>	<b>30.788.334,68</b>
71000	3.1 Pensionsrückstellungen	29.817.734,35	28.862.112,93
72000	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
73000	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	176.948,37	22.419,84
74000	3.4 Sonstige Rückstellungen	2.140.653,02	1.903.801,91
<b>80000</b>	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>74.068.971,07</b>	<b>77.222.471,52</b>
81000	4.1 Anleihen	0,00	0,00
82000	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	21.870.635,93	22.746.910,96
82100	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
82200	4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
82300	4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
82400	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
82500	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	21.870.635,93	22.746.910,96
83000	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssich	42.529.251,05	43.395.540,65
84000	4.4 Verb. a. Vorgängen, die Kreditaufn. wirtschaftl. gleichkommen	87.824,18	87.824,18
85000	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	749.561,66	557.534,00
86000	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	106.594,21	204.911,24
87000	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.449.446,13	5.640.338,99
88000	4.8 Erhaltene Anzahlungen	5.275.657,91	4.589.411,50
<b>90000</b>	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>172.076,44</b>	<b>345.967,83</b>
<b>99999</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>141.554.531,97</b>	<b>142.768.911,15</b>



## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle**

über den Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Schalksmühle vom 10.05.2021 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Der Gemeinderat hat gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW seine Entscheidungsbefugnis mit der erforderlichen Mehrheit auf den Hauptausschuss delegiert.

### **1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses**

Gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss am 28.04.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat der Hauptausschuss der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 10.05.2021 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

1. Der Hauptausschuss nimmt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung der Bilanz zum 31.12.2020 zur Kenntnis.
2. Die Bilanz der Gemeinde Schalksmühle zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 124.051.967,88 € wird festgestellt.
3. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos nach § 96 GO NRW Entlastung erteilt.
4. Außerdem beschließt der Hauptausschuss, den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.487.756,51 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
5. Der Beteiligungsbericht 2020 wird gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW beschlossen.
6. Die Gemeinde wird von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes nach § 116a GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 befreit, weil alle in dieser Vorschrift genannten Merkmale zutreffen.
7. Die Prüfung des Abschlusses 2021 wird weiterhin nicht von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt; der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt diese Aufgabe ohne vorherige örtliche Prüfung durch einen Dritten wahr.

Die Zahlen der Bilanz 2020 und der Beteiligungsbericht 2020 sind als Anlage beigelegt.

### **2. Bekanntmachung**

Die als Anlage beigelegte Bilanz der Gemeinde Schalksmühle zum 31.12.2020 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Schalksmühle zum 31.12.2020 liegt zur Einsichtnahme ab dem 19.05.2021 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus.

Schalksmühle, 11.05.2021      Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.